

# Statuten des Vereins Pro Siat

## I. Name und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen «Pro Siat» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7157 Siat GR.

## II. Zweck

### Artikel 2

Der Verein bezweckt

- die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Siat
- die Unterstützung bei der Organisation und Realisierung von Projekten, die dem Interesse von Gemeinde, Bevölkerung und Gästen dienen, namentlich in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
- Unterstützung und Wahrung der Interessen der örtlichen Dorfvereine.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

### Artikel 4

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## IV. Organe

### Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

## **A. Generalversammlung**

### Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

### Artikel 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Artikel 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

### Artikel 10

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **B. Vorstand**

### Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder, anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

### Artikel 12



Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

#### Artikel 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich. Er verfügt über die finanziellen Mittel und gibt der Jahresversammlung Rechenschaft ab.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

#### Artikel 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

### **C. Revisionsstelle**

#### Artikel 15

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 3 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Artikel 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Bilanz erstellt. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

### **V. Vereinsvermögen und Haftung**

#### Artikel 17

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Sponsoringbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen, Veranstaltungsüberschüssen und dergleichen zusammen.

#### Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

#### Artikel 19

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 20

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.


**VII. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Siat, 30. April 2009

  
.....  
Ignaz Demarmels  
Gründerpräsident

  
.....  
Roland Carigiet  
Protokollführer

  
.....  
Theo Schaub  
Vizepräsident

  
.....  
Pirmin Spescha  
Kassier

  
.....  
Adelina Spescha  
Rechnungsrevisorin

  
.....  
Tomas Norlindh  
Rechnungsrevisor